

schoben und damit neu plaziert worden – an sich eine rein redaktionelle Veränderung. Das gleiche gilt für Absatz 4 Einleitung und Litera b. Dort ist durch die einleitende Abstimmung bei Artikel 2 bereits entschieden worden. Das ist präjudiziert.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 Bst. b – Al. 4 let. b

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 14 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Hier geht es wiederum um ein redaktionelles Problem, das wir bereits behandelt haben. Es wird wahrscheinlich vom Rat problemlos akzeptiert.

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 1, 1bis, 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat regelt durch Verordnung, an welche Empfänger in der Schweiz, die öffentliche Aufgaben erfüllen, das Bundesamt im Einzelfall, soweit es zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit oder zur Kontrolle seiner Aufgabenerfüllung notwendig ist, Personendaten weitergeben kann. Wenn die gewonnenen Erkenntnisse anderen Behörden zur Strafverfolgung oder zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens dienen können, werden sie diesen ohne Verzug zur Verfügung gestellt.

Abs. 1bis, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15 al. 1, 1bis, 2

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral précise dans une ordonnance les destinataires en Suisse exerçant un mandat de droit public auxquels l'office fédéral peut, dans le cas d'espèce, lorsque cela est nécessaire au maintien de la sûreté intérieure ou extérieure ou au contrôle de l'exécution des tâches de l'office fédéral, communiquer des données personnelles. Lorsque les renseignements obtenus sont utiles à la poursuite pénale ou susceptibles de servir la lutte contre le crime organisé, ils sont mis sans retard à la disposition des autorités compétentes.

Al. 1bis, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Bei Artikel 15 geht es um die Frage, wem und unter welchen zeitlichen Aspekten Personendaten zur Verfügung zu stellen sind. Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates hat hier das Bedürfnis gehabt, im letzten Satz von Artikel 15 auch ein Zeitelement unterzubringen. Das ist bei der ersten Beschlussfassung in diesem Rat nicht geschehen. Wir haben deshalb mit der mittlerweile vorliegenden Zustimmung der Rechtskommission des Nationalrates eine etwas modifizierte Fassung von Artikel 15 Absatz 1 beschlossen.

Ich beantrage Ihnen, dieser modifizierten Fassung zu folgen.

Die Absätze 1bis und 2 von Artikel 15 sind im Nationalrat in redaktioneller Art und Weise neu formuliert worden. Wir beantragen Ihnen, bei diesen beiden Absätzen dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 28b

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 28b

Proposition de la commission

Biffer

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Bei Artikel 28b ist es richtig, dass der Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern aufgehoben werden muss, wie der Nationalrat das beschlossen hat. In dessen ist hier der Nationalrat einer formellen Fehlüberlegung aufgesessen. Dieser Beschluss muss richtigerweise durch den Bundesrat aufgehoben werden, weil es sich nicht um einen Bundesbeschluss, sondern um einen Bundesratsbeschluss handelt. Formell lösen wir das in der Weise, dass wir dem Bundesrat eine Empfehlung unterbreiten, wie sie auf der Fahne (S. 14) unter der Geschäftsnummer 96.3383 nachzulesen ist. Sachlich läuft das Ergebnis auf dasselbe hinaus wie das, was der Nationalrat beschlossen hat. Aber es ist dann in formeller Weise richtig gelöst.

Wir empfehlen Ihnen, Artikel 28b gemäss Beschluss des Nationalrates zu streichen, dessen Inhalt aber in die Empfehlung aufzunehmen, die Sie auf der Fahne abgedruckt finden.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.3382

Postulat RK-SR (94.028)

Besondere Formen

der Informationsbeschaffung

Postulat CAJ-CE (94.028)

Recherche spéciale d'informations

Wortlaut des Postulates vom 5. September 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen für und die Ausgestaltung von besonderer Informationsbeschaffung in Fällen einer erheblichen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit vertiefter abzuklären und dem Parlament gegebenenfalls rechtzeitig die geeigneten gesetzgeberischen Massnahmen der Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs vorzuschlagen. Dabei ist die Entwicklung im Ausland mitzubersichtigen.

Texte du postulat du 5 septembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé d'étudier de manière approfondie les conditions et les modalités de la recherche spéciale d'informations en cas de menace sérieuse pesant sur la sûreté intérieure ou extérieure et de proposer à temps au Parlement, le cas échéant, les mesures à prendre par voie législative en matière de surveillance de la correspondance postale et des télécommunications. Il tiendra compte de la situation à l'étranger.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 23. September 1996*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 23 septembre 1996*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Ich habe dazu nicht mehr viel zu sagen. Zum Postulat habe ich mich bereits geäußert; insbesondere haben sich auch Herr Danioth und Herr Bundesrat Koller im Zusammenhang mit der Beratung von Artikel 12a eingehend geäußert. Das ist die direkte Konsequenz aus der Tatsache, dass wir jetzt Artikel 12a gestrichen haben. Ich stelle mir nicht vor, dass aus der Mitte des Rates gegen die Überweisung des Postulates, das durch den Bundesrat entgegengenommen wird, Opposition angemeldet wird. Das wäre nicht im Sinne der Kommission für Rechtsfragen. Die Kommission möchte dieses Postulat überweisen.

Überwiesen – Transmis

96.3383

**Empfehlung RK-SR (94.028)
Aufhebung
des Bundesratsbeschlusses
betreffend politische Reden von Ausländern
Recommandation CAJ-CE (94.028)
Abrogation de l'arrêté
du Conseil fédéral concernant
les discours politiques d'étrangers**

Wortlaut der Empfehlung vom 5. September 1996

Der Bundesrat wird eingeladen, den Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern (SR 126) aufzuheben.

Texte de la recommandation du 5 septembre 1996

Le Conseil fédéral est invité à abroger l'arrêté du Conseil fédéral du 24 février 1948 (RS 126) concernant les discours politiques d'étrangers.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 23. September 1996*

Der Bundesrat ist bereit, die Empfehlung entgegenzunehmen.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 23 septembre 1996*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la recommandation.

Schoch Otto (R, AR), Berichterstatter: Zu dieser Empfehlung habe ich mich soeben im Zusammenhang mit Artikel 28b geäußert. Aus meiner Sicht brauche ich diesem Vorstoss der Kommission nichts mehr beizufügen.

Überwiesen – Transmis

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung
Code civil suisse.
Révision**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 15. November 1995 (BBl 1996 I 1)
Message et projet de loi du 15 novembre 1995 (FF 1996 I 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Im Zentrum der von uns heute zu behandelnden ZGB-Revision steht zweifelsohne die Neuregelung des Scheidungsrechtes. Diese Neuregelung wird in weiten Kreisen unserer Bevölkerung mit grossem Interesse erwartet. Dies vor allem deshalb, weil zum einen die geltenden, rund neunzigjährigen Gesetzesbestimmungen den heutigen, stark gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr entsprechen und weil zum anderen die Zahl der jährlichen Scheidungen in der Schweiz, wie übrigens in ganz Europa, seit etwa 1965 kontinuierlich ansteigt.

Wurden Mitte der sechziger Jahre in der Schweiz rund 5200 Scheidungen ausgesprochen, waren es 1995 bereits über 15 700. Dies bedeutet, dass auch in unserem Land jede dritte Ehe geschieden wird und dass beispielsweise im letzten Jahr über 13 600 Kinder von Scheidungen betroffen wurden. Gleichzeitig hat sich damit der Prozentsatz geschiedener Personen am Anteil unserer Gesamtbevölkerung innert der letzten 25 Jahre von rund 2 Prozent auf etwa 5 Prozent erhöht. Diese Scheidungshäufigkeit in der Schweiz ist aber keine aussergewöhnliche Erscheinung. In einigen europäischen Staaten liegt die Scheidungshäufigkeit sogar beträchtlich über dem schweizerischen Wert.

Allein diese Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass die vorliegende Revision des Scheidungsrechtes Auswirkungen auf zahlreiche direkt oder indirekt Betroffene unserer Bevölkerung, aber auch auf die zahlreichen zivilgerichtlichen Instanzen in Bund und Kantonen haben wird.

Die Neuregelung stellt übrigens die zweitletzte Etappe der bereits 1968 begonnenen Totalrevision unseres Familienrechtes dar. Ich erinnere in diesem Zusammenhang bloss an die Adoptionsrechtsrevision von 1973 oder an das neue Eherecht von 1988. Abschluss der Familienrechtsrevision soll eine umfassende Änderung des Vormundschaftsrechtes bilden, deren Vorarbeiten bereits im Gange sind.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat sich während rund elf Sitzungstagen eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt. Sie hat mit über einem Dutzend Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern von Berufs- und Interessenverbänden sowie von eidgenössischen Kommissionen Hearings durchgeführt – so vor allem in den Bereichen Trennungs- und Scheidungsfolgen, Kinderzuteilung, Mediation, Splitting der Anwartschaften aus der zweiten Säule, Zivilstandswesen und Ehevermittlung.

Im Zusammenhang mit den Hearings möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir auch die Autorin und den Autor einer vom Nationalfonds finanzierten, aber von diesem nicht inhaltlich verantworteten Studie über die Gleichstellung von Frau und Mann im Ehescheidungsrecht angehört haben. Diese Studie ist vorletzte Woche, wie Sie wissen, der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Sie enthält zwar wichtige Informationen, vermittelt aber letztlich keine aussagekräftigen Grundlagen für die hier anstehenden Entscheide des Gesetzgebers zum nachhehlichen Unterhalt. Wesentliche Gesichtspunkte, nämlich die Frage, welcher Ehegatte nach der Scheidung die entsprechenden Steuern bezahlen muss, die Frage, ob und in welchem Umfang der geschiedenen Frau die Aufnahme ei-